

RS Vwgh 1989/11/8 89/01/0305

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1989

Index

Veranstaltungswesen

L70706 Theater Veranstaltung Steiermark

L70716 Spielapparate Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VeranstaltungsG Stmk 1969 §19a Abs2 idF 1987/029

VeranstaltungsG Stmk 1969 §6a Abs3 idF 1987/029

VStG §31

VStG §32 Abs2

VStG §44a litb

VStG §44a Z2

Rechtsatz

Mit der unzutreffenden Zitierweise der Gesetzesstelle der übertretenen Verwaltungsvorschriften durch die Behörde erster Instanz und der von der belangten Behörde vorgenommenen Richtigstellung ist die dem Betreiber des Geldspielapparates angelastete Tat im Berufungsverfahren keiner anderen Rechtsnorm unterstellt worden und damit Verjährung nicht eingetreten. (Der Bf behauptete, es sei Verjährung eingetreten, weil ihm die Behörde erster Instanz eine Verwaltungsübertretung nach § 6 a Abs 3 stmk VeranstaltungsG iVm § 19 a Abs 2 des stmk VeranstaltungsG angelastet habe (statt § 19 a Abs 2 stmk VeranstaltungsG iVm § 6 a Abs 3 stmk VeranstaltungsG) und im Zeitpunkt der Richtigstellung durch die belangte Behörde sei das Verfolgungsrecht der Behörde zufolge eingetretener Verjährung bereits erloschen gewesen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010305.X01

Im RIS seit

08.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at